

Richtlinien zur Förderung von Klausurtagungen der Pfarrgemeinderäte und Koordinierungskreise im Erzbistum Paderborn

1. Ziel, Zweck, Grundlagen

1.1

Das Erzbistum Paderborn fördert Klausurtagungen von Pfarrgemeinderäten und Koordinierungskreisen im Erzbistum Paderborn personell und finanziell im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Klausurtagungen dienen der inhaltlichen Qualifizierung dieser Gremien um

- die Arbeitsfähigkeit im Gremium zu gestalten,
- Zielfindung und Schwerpunktsetzung für die Pastoral in Pfarrgemeinde und Pastoralverbund grundlegend zu beraten,
- einzelne Arbeitsschwerpunkte zu beraten und die Umsetzung vorzubereiten,
- eine spirituelle Vertiefung und theologische Grundlegung zu ermöglichen,
- bei Konzeptentwicklungsprozessen mitzuwirken.

1.3

Zu diesen Zwecken fördert das Erzbistum Paderborn ein- oder mehrtägige Klausurtagungen des Koordinierungskreises oder einzelner oder mehrerer Pfarrgemeinderäte im Pastoralverbund, die in einem Pfarrheim oder Bildungshaus – ggf. mit externer Begleitung – in eigener Trägerschaft durchgeführt werden.

2. Zuschuss für Verpflegung und Unterkunft.

2.1

Bezuschusst werden Klausurtagungen mit einem nachgewiesenen Programm von mindestens 5 Zeitstunden.

2.2

Die Pfarrgemeinde oder der Pastoralverbund erhält als Träger der Veranstaltung einen Zuschuss von 20 € pro Person und Tag für Unterkunft und/oder Verpflegung. Klausuren mit einer Übernachtung und einem Programm von mindestens 7,5 Zeitstunden werden mit 1,5 Teilnehmertagen, Klausuren mit 2 Übernachtungen und einem Programm von mindestens 10 Zeitstunden mit 2 Teilnehmertagen bezuschusst. Der Zuschuss ist auf die Höhe von 2/3 der nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und/oder Verpflegung begrenzt.

2.3

Pfarrgemeinden oder Pastoralverbünde, die aus diesem Förderprogramm Mittel erhalten, dürfen keine weiteren Zuwendungen des Erzbischöflichen Generalvikariats und / oder anderer kirchlicher oder öffentlicher Stellen für diese Maßnahme in Anspruch nehmen.

2.4

Die Beantragung und Abrechnung erfolgt über die Dekanate durch die Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariats.

3. Externe Begleitung von Klausurtagungen

3.1

Eine Klausurtagung kann nach einem Vorgespräch mit dem Vorstand des Gremiums extern begleitet werden.

Neben den Dekanatsreferenten oder -referentinnen übernehmen so genannte Moderatoren oder Moderatorinnen die Begleitung. In der Regel begleiten zwei Moderatoren oder Moderatorinnen eine Klausurtagung.

Die Moderatoren und Moderatorinnen sind von der Hauptabteilung Pastorale Dienste (Referat Rätearbeit) des Erzbischöflichen Generalvikariats beauftragt und arbeiten in dekanatsübergreifenden Fachgruppen zusammen, die von den Dekanatsreferenten oder Dekanatsreferentinnen geleitet werden.

3.2 Honorarregelung

3.2.1

Ein Honorar wird grundsätzlich nur an diejenigen gezahlt, deren dienstlicher Auftrag keine Aufgabenzuweisung für die betreffende Pfarrgemeinde oder den betreffenden Pastoralverbund umfasst.

3.2.2

Das Honorar für die fachliche Begleitung von Klausuren beläuft sich bei einem nachgewiesenem Programm von mindestens 5 Zeitstunden auf 110 € pro Tag. Die fachliche Begleitung zweitägiger Klausuren mit einer Übernachtung und einem Programm von mindestens 7,5 Zeitstunden wird mit 150 € insgesamt honoriert. Das Vorgespräch mit dem Vorstand oder dem Koordinierungskreis wird mit 40 € honoriert.

Fahrtkosten werden in Höhe von 0,30 € pro km erstattet.

4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

4.1

Die Pfarrgemeinde bzw. der Pastoralverbund meldet die Klausurtagung beim zuständigen Dekanatsbüro an und erhält von dort die Abrechnungsunterlagen. Wird externe Begleitung gewünscht, so wird diese durch das Dekanatsbüro vermittelt.

4.2

Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Programm, Teilnehmerliste, Abrechnungsbogen, Rechnungskopien, Honorarbelege) werden beim Dekanatsbüro eingereicht. Die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses für Unterkunft und/oder Verpflegung an die Pfarrgemeinde bzw. den Pastoralverbund und die Auszahlung des Honorars/der Fahrtkosten an die Moderatoren oder Moderatorinnen erfolgt durch die Hauptabteilung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariats

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Generalvikar

AZ: A 17-86.00.1/4